

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1959

Nummer 129

#### Inhalt

##### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2313		Berichtigung z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 10. 1959 (MBL. NW. S. 2755) Landesbeihilfen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen (Bodenordnung) . . . . .	3005
311	30. 10. 1959	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen . . . . .	3006
5120	8. 12. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) . . . . .	3015
61 100	8. 12. 1959	Erl. d. Finanzministers Steuerliche Behandlung von Entschädigungen und Nachzahlungen in besonderen Fällen . . . . .	3032
8054	1. 12. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwendung von Feuerlöschnern mit toxisch wirkenden Löschmitteln . . . . .	3033

##### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Seite

**Innenminister**

7. 12. 1959 Bek. — Haus- und Straßensammlung des Deutschen Roten Kreuzes . . . . . 3034

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Personalveränderungen . . . . . 3034

**Arbeits- und Sozialminister**

7. 12. 1959 Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1959 . . . . . 3035/36

I.

2313

**Landesbeihilfen zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen (Bodenordnung)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 10. 1959 — II B 3 — 1.43 — Tgb.Nr. 1454/59

Unter 3.6 des o. a. RdErl. muß es richtig heißen:

Im Falle der Kündigung ist das Darlehen vom Tage der Darlehnsgewährung ab **mit 2 v. H. über dem Diskontsatz** der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

— MBL. NW. 1959 S. 3005.

311

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen**

Gem RdErl. d. Justizministers — 3221 — I B. 2,  
d. Innenministers — I C 2/17 — 55.11 u. d. Arbeits- und Sozialministers — IV B 2 — 6262.3 v. 30. 10. 1959

Um ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen beteiligten Stellen zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

## I. Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen und Geschworenen

1. Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichts sowie die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsgeschworenen für die Schwurgerichte. Er verteilt die Zahl der Hauptgeschworenen und der Hauptschöffen für die Strafkammern und die Schöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke und teilt sie den Amtsgerichten mit (§§ 43, 58, 77, 84 GVG).
- T.** Termin für die Mitteilung: 15. August jedes zweiten Jahres.
2. Die Zahl der Hauptschöffen und Hauptgeschworenen ist so zu bemessen, daß jeder Hauptschöffe im Geschäftsjahr mindestens zu 12 ordentlichen Sitzungstagen des Schöffengerichts oder der Strafkammer und jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird (§§ 43, 77, 84, 85 GVG).

## II. Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten

1. Die Gemeinden stellen in jedem zweiten Jahr eine einheitliche Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene auf (§§ 36, 77, 84 GVG).
2. In die Vorschlagsliste sind aufzunehmen in Gemeinden
  - a) mit 500 oder weniger Einwohnern insgesamt 5 Personen,
  - b) mit mehr als 500 Einwohnern mindestens 6 Personen, im übrigen für je 200 Einwohner eine Person (§ 36 Abs. 3 GVG).
3. Die Vorschlagsliste soll außer dem Namen auch Geburtsort, Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten (§§ 36, 77, 84 GVG).
4. In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:
  - a) Personen, die gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
    1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbredens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
    2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
    3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
  - b) Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
    1. Personen, die z. Z. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
    2. Personen, die z. Z. der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
    3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.
  - c) Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
    1. der Bundespräsident;
    2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
    3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
    4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
    5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
    6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen und Geschworenen ablehnen (§§ 35, 77, 84 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
- c) Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
- e) Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Maße erschwert;
- f) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs vollenden würden.

Diese Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

6. Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt des Schöffen oder Geschworenen geeignet sind.

Die vorzuschlagenden Personen sind möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung zu entnehmen. Bei der Auswahl sollen die verschiedenen Berufsgruppen und Altersklassen berücksichtigt werden, wobei auch geeignete Frauen in angemessener Zahl vorzuschlagen sind.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen oder Geschworenen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und — wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes — körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

7. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77, 84 GVG).

**T.** 8. Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten: **30. Juni jedes zweiten Jahres.**

9. Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 31. Juli abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 36 Abs. 2 GVG).

10. Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung dem Amtsgericht des Bezirks einzureichen.

**T.** **Termin: 15. August jedes zweiten Jahres.**

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77, 84 GVG).

11. Der Amtsrichter prüft die Vorschlagslisten des Bezirks, stellt sie zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

## III. Wahl der Schöffen und Geschworenen

1. Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem zweiten Jahr ein Ausschuß zusammen, der aus den Vorschlagslisten der Gemeinden die Schöffen und Geschworenen wählt. Er besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem Verwaltungsbeamten und 10 Vertrauenspersonen als Beisitzern (§§ 40, 84 GVG).
2. Als Verwaltungsbeamte gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte

ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter. In kreisfreien Städten kann der Hauptvorschlagsbeamte sich auch durch einen anderen Beigeordneten vertreten lassen (VO. v. 6. Mai 1958 — GV. NW. S. 268 —).

3. Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§§ 40 Abs. 3, 84 GVG). Abschnitt II Ziff. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauensperson regelt sich wie folgt:

a) Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die 10 Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Rat der Stadt die 10 Vertrauenspersonen.

b) Umfaßt der Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag für jedes Amtsgericht zehn Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.

c) Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt, jedem Verwaltungsbezirk aber mindestens eine Vertrauensperson zugewiesen.

Das Nähere ist in Abschnitt VII geregelt.

**T.** Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen:  
bis zum **30. Juni jedes zweiten Jahres.**

4. Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

**T.** Termin: **31. Juli jedes zweiten Jahres.**

5. Der Ausschuß tritt in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und 5 Vertrauensleute anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschußfassung des Ausschusses herbei.

6. Aus den berichtigten Vorschlagslisten wählt der Ausschuß mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen für die nächsten zwei Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Anzahl von Hauptschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern und von Hauptgeschworenen für die Schwurgerichte.

Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz auch ein Schöffengericht und das Landgericht ihren Sitz haben, wählt der Ausschuß außerdem die erforderliche Anzahl von Hilfsschöffen und Hilfsgeschworenen. Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben (§§ 42, 77, 84 GVG).

Bei der Wahl der Schöffen und Geschworenen ist darauf zu achten, daß niemand als Schöffe bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer oder als Geschworener gewählt wird (§§ 77 Abs. 4, 84 GVG).

7. Die Namen der zu Hauptschöffen und der zu Hilfsschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffenlisten aufgenommen (§ 44 GVG). Sind mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Schöffengerichtsbezirk zusammengezogen, so werden die Schöffenlisten bei dem nach § 58 GVG bestimmten Amtsgericht gebildet, dem zu diesem Zwecke die Namen der gewählten Schöffen mitgeteilt werden.

Die Namen der Hauptschöffen und der Hilfsschöffen, die für die Strafkammer gewählt sind, und die Namen der Geschworenen und Hilfsgeschworenen teilt der Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten mit. Dieser stellt sie zu Schöffen- und zu Geschworenenlisten zusammen.

Termin für die Übersendung der Verzeichnisse:

**15. Oktober jedes zweiten Jahres.**

**T.**

8. Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen und die Hauptgeschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt (§§ 45 Abs. 2, 86 GVG).

Termin für die Auslosung:

**bis zum 30. November jedes Jahres.**

**T.**

#### IV. Jugendschöffen

Die vorstehenden Abschnitte I bis III finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

1. Die von dem Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen, die Verteilung der für gemeinsame Jugendschöffengerichte erforderlichen Zahl von Jugendhauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke sowie die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendhauptschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte sind den Amtsgerichten bis zum **1. Juni jedes zweiten Jahres** mitzuteilen.

2. Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendwohlfahrtsausschuß die Zahl der vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mit; umfaßt ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so bestimmt er die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendwohlfahrtsausschüsse vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsanteile.

Termin: **1. Juni jedes zweiten Jahres.**

**T.**

3. Auf Grund der Mitteilung des Landgerichtspräsidenten stellen die Jugendwohlfahrtsausschüsse die Vorschlagslisten für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen auf. In die Vorschlagslisten soll die dreifache Zahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).

4. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

5. Die Vorschlagslisten sind bis zum **30. Juni jedes zweiten Jahres** aufzustellen.

**T.**

Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 31. Juli abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 35 Abs. 3 JGG).

6. Die Jugendwohlfahrtsausschüsse reichen die Vorschlagslisten nebst den Einsprüchen mit einer Besccheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.

Termin: **15. August jedes zweiten Jahres.**

**T.**

Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

7. Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenausschuß (§ 35 Abs. 4 JGG).

8. Die Jugendschöffen werden in besondere, für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

**V. Zusammenfassung der in den vorstehenden Abschnitten I bis IV bestimmten Termine, bis zu welchen die vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen sind**

**1. Juni jedes zweiten Jahres**

Festsetzung und Verteilung der Zahl der Jugendschöffen durch den Landgerichtspräsidenten und entsprechende Mitteilung an

- a) die Amtsgerichte,
- b) die Jugendwohlfahrtausschüsse.

**30. Juni jedes zweiten Jahres**

- a) Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene durch die Gemeinden,
- b) Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen durch die Jugendwohlfahrtausschüsse,
- c) Wahl der Vertrauenspersonen.

**31. Juli jedes zweiten Jahres**

- a) Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene,
- b) Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
- c) Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte.

**15. August jedes zweiten Jahres**

- a) Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen und Geschworenen durch den Landgerichtspräsidenten und entsprechende Mitteilung an die Amtsgerichte,
- b) Einreichung der Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene an das zuständige Amtsgericht,
- c) Einreichung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen an das zuständige Amtsgericht.

**16. September bis 15. Oktober jedes zweiten Jahres**

Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen.

**15. Oktober jedes zweiten Jahres**

Übersendung der Verzeichnisse der Strafkammerschöffen und der Geschworenen an den Landgerichtspräsidenten.

**30. November jedes Jahres**

Auslosung der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen für das bevorstehende Geschäftsjahr.

**VI. Verdienstausfall der Schöffen und Geschworenen**

Hinsichtlich des Verdienstausfalles für Angestellte und Arbeiter, die als Schöffen oder Geschworene bestellt sind, ist der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 10. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1252) weiterhin anzuwenden.

**VII. Verteilung der Vertrauenspersonen auf die Verwaltungsbezirke**

— Regelung gemäß Abschn. III Ziff. 3 c —

Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt festgelegt:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

1. Stadt Düsseldorf:

für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 9

2. Landkreis Düsseldorf-Mettmann:

- a) für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 1
- b) für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Werden 4

3. Stadt Neuß:

für den Amtsgerichtsbezirk Neuß 5

4. Landkreis Grevenbroich:

- a) für den Amtsgerichtsbezirk Neuß 5

- b) für den Amtsgerichtsbezirk M.Gladbach 1
- c) für den Amtsgerichtsbezirk Rheydt 3

5. Stadt Krefeld:

- a) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 8
- b) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld-Uerdingen 7

6. Landkreis Kempen-Krefeld:

- a) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 2
- b) für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld-Uerdingen 2
- c) für den Amtsgerichtsbezirk Kempen 8
- d) für den Amtsgerichtsbezirk Viersen 4

7. Landkreis Moers:

für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld-Uerdingen 1

8. Landkreis Geldern:

für den Amtsgerichtsbezirk Kempen 2

9. Stadt M.Gladbach:

für den Amtsgerichtsbezirk M.Gladbach 9

10. Stadt Rheydt:

für den Amtsgerichtsbezirk Rheydt 7

11. Stadt Viersen:

für den Amtsgerichtsbezirk Viersen 6

12. Stadt Remscheid:

für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5

13. Rhein-Wupper-Kreis:

- a) für den Amtsgerichtsbezirk Opladen 6
- b) für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5

14. Stadt Essen:

für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Werden 6

15. Stadt Leverkusen:

für den Amtsgerichtsbezirk Opladen 4

**Regierungsbezirk Aachen**

1. Stadt Aachen:

für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 5

2. Landkreis Aachen:

- a) für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 5
- b) für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler 9

3. Landkreis Jülich:

für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler 1

**Regierungsbezirk Köln**

1. Stadt Bonn:

für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 4

2. Landkreis Bonn:

- a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 5
- b) für den Amtsgerichtsbezirk Rheinbach 8

3. Landkreis Euskirchen:

für den Amtsgerichtsbezirk Rheinbach 2

4. Stadt Köln:

für den Amtsgerichtsbezirk Köln 7

5. Landkreis Köln:

- a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 1
- b) für den Amtsgerichtsbezirk Köln 2

6. Oberbergischer Kreis:

für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 8

7. Siegkreis:

für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 2

8. Rhein.-Berg. Kreis:  
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 1
- Regierungsbezirk Arnsberg**
1. Landkreis Brilon:
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Bigge 8
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Brilon 10
    - c) für den Amtsgerichtsbezirk Marsberg 8
  2. Landkreis Meschede:
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Bigge 2
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Grevenbrück 4
  3. Landkreis Lippstadt:  
für den Amtsgerichtsbezirk Warstein 2
  4. Landkreis Arnsberg:  
für den Amtsgerichtsbezirk Warstein 8
  5. Landkreis Soest:  
für den Amtsgerichtsbezirk Werl 9
  6. Landkreis Unna:
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Werl 1
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 5
  7. Stadt Hamm:  
für den Amtsgerichtsbezirk Hamm 5
  8. Landkreis Iserlohn:
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Altena 1
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn 6
  9. Landkreis Altena:
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Altena 9
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid 4
  10. Stadt Hagen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 9
  11. Landkreis Ennepe-Ruhr:  
für den Amtsgerichtsbezirk Hagen 1
  12. Stadt Iserlohn:  
für den Amtsgerichtsbezirk Iserlohn 4
  13. Stadt Lüdenscheid:  
für den Amtsgerichtsbezirk Lüdenscheid 6
  14. Landkreis Olpe:  
für den Amtsgerichtsbezirk Grevenbrück 6
  15. Stadt Siegen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Siegen 3
  16. Landkreis Siegen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Siegen 7

**Regierungsbezirk Münster**

1. Stadt Bocholt:  
für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt 6
2. Landkreis Borken:  
für den Amtsgerichtsbezirk Bocholt 4
3. Stadt Münster:  
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 5
4. Landkreis Münster:  
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 4
5. Landkreis Lüdinghausen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 1
6. Landkreis Steinfurt:  
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine 9
7. Landkreis Tecklenburg:  
für den Amtsgerichtsbezirk Rheine 1

8. Stadt Recklinghausen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen 5
9. Landkreis Recklinghausen:  
a) für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen 5  
b) für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer 1
10. Stadt Gelsenkirchen:  
für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer 9
- Regierungsbezirk Detmold**
1. Stadt Bielefeld:  
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 6
  2. Landkreis Bielefeld:  
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 4
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Gütersloh 1
  3. Landkreis Wiedenbrück:  
für den Amtsgerichtsbezirk Gütersloh 9
  4. Stadt Herford:  
für den Amtsgerichtsbezirk Herford 5
  5. Landkreis Herford:  
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Herford 5
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 5,
    - c) für den Amtsgerichtsbezirk Vlotho 8
  6. Landkreis Minden:  
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 5
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Vlotho 2
  7. Landkreis Lemgo:  
für den Amtsgerichtsbezirk Lemgo 9
  8. Landkreis Detmold:  
für den Amtsgerichtsbezirk Lemgo 1
  9. Landkreis Büren:  
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Marsberg 2
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 4
  10. Landkreis Paderborn:  
für den Amtsgerichtsbezirk Paderborn 6
  11. Landkreis Höxter:  
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Beverungen 8
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Brakel 9
  12. Landkreis Warburg:  
    - a) für den Amtsgerichtsbezirk Brakel 1
    - b) für den Amtsgerichtsbezirk Beverungen 2

**VIII. Aufgehoben werden nachstehende Erlasse:**

1. der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Justizministers v. 15. 4. 1952 (MBI. NW. S. 484) betr. Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte, der Strafkammer-schöffen und der Geschworenen für die Amtszeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1954,
2. der Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v 5. 6. 1956 (MBI. NW. S. 1380) betr. Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen,
3. der Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Justizministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 8. 1956 (MBI. NW. S. 1853) betr. Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen.

5120

## Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 12. 1959 —  
IV A 1 — 5500

### I.

Hiermit gebe ich die „Hinweise“ (Verwaltungsrichtlinien) des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verteidigung zur Durchführung der Unterhaltssicherung i. d. F. v. 1. 12. 1959 bekannt. Sie sollen eine einheitliche Anwendung des USG ermöglichen und werden, wenn sie sich bewährt haben, in allgemeine Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung übernommen werden.

### Hinweise zur Durchführung der Unterhaltssicherung

In den nachfolgenden Hinweisen beziehen sich Paragraphen ohne nähere Bezeichnung auf das Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz) v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1046). Im übrigen werden mit ihren amtlichen Bezeichnungen bzw. den gebräuchlichen Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen folgende Gesetze und Verordnungen herangezogen: Arbeitsplatzschutzgesetz v. 30. Mai 1957 (BGBl. I S. 293)

AnVNG	= Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88)
ArVNG	= Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45)
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BVG	= Bundesversorgungsgesetz v. 6. Juni 1956 (BGBl. I S. 469)
EheG	= Ehegesetz v. 20. Februar 1946
EStG	= Einkommensteuergesetz
Gesetz über Bergmannsprämien	v. 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 927)
LAG	= Lastenausgleichsgesetz v. 14. August 1952 (BGBl. I S. 446)
RHO	= Reichshaushaltssordnung
RWB	= Reichswirtschaftsbestimmungen
RVO	= Reichsversicherungsordnung
THG	= Gesetz über die Tuberkulosehilfe v. 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513)

Verordnung über die Festsetzung pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes v. 1. August 1958 (BGBl. I S. 573)

Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes v. 2. August 1958 (BGBl. I S. 567)

Wehrpflichtgesetz v. 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651)

Wehrsoldgesetz v. 30. März 1957 (BGBl. I S. 308)

Zweites Wohnungsbau- und Familienheimgesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)

### Zu § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- Bei den Leistungen zur Unterhaltssicherung handelt es sich um Sozialleistungen eigener Art, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Diese Leistungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Art und Höhe von den Leistungen der öffentlichen Fürsorge; sie setzen Hilfsbedürftigkeit der Anspruchsberechtigten im Sinne des Rechts der öffentlichen Fürsorge nicht voraus. Die Gewährung der Leistungen richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) und den zu diesem Gesetz ergangenen sonstigen Vorschriften.
- Leistungen nach dem USG werden nur gewährt, wenn der Wehrpflichtige den Grundwehrdienst oder

die Wehrübungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes oder den zivilen Ersatzdienst ableistet. Dies gilt auch, wenn der Wehrdienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung erfüllt wird.

Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung besteht dagegen nicht für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit. Diese erhalten Bezüge nach der für sie gültigen Besoldungsordnung.

### Zu § 2

#### Familienangehörige

Zu dem Katalog der Familienangehörigen in § 2 ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 5: die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht ist festgestellt, wenn eine gerichtliche Entscheidung, ein Anerkenntnis in einer öffentlichen Urkunde oder ein durch das Vormundschaftsgericht genehmigter Vergleich vorliegt.

Zu Nr. 6: In diesen Fällen ist das rechtskräftige Urteil nach §§ 41, 23 oder 29 EheG vorzulegen.

Zu Nr. 7: Als Verwandte der aufsteigenden Linie kommen vor allem die Eltern und Großeltern des Wehrpflichtigen in Betracht.

### Zu § 3

#### Anspruchsvoraussetzungen

1. Der Wehrpflichtige ist seiner Ehefrau gegenüber nach Maßgabe des § 1360 BGB zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet. Von dieser Verpflichtung ist auszugehen, solange eine gegenteilige rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht vorliegt. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehend getrennt lebende Ehefrau; jedoch leitet sich ihr Anspruch aus § 1361 BGB ab. Ist die Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben, so ist die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen nur dann anzuerkennen, wenn sie durch einen vollstreckbaren Titel nachgewiesen wird.

Die Höhe der allgemeinen Leistungen richtet sich nach dem Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen (§ 11 Abs. 1 i. Verb. mit § 6 Abs. 1).

2. Bei Leistungen zur Unterhaltssicherung an die ehelichen oder für ehelich erklärt Kinder des Wehrpflichtigen, die mit ihm nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, ist von der tatsächlichen Verpflichtung des Wehrpflichtigen auszugehen. Die Zahlung des vollen Tabellsatzes entsprechend § 6 würde den für die Kinder sorgeberechtigten Dritten, gemessen an den bisher empfangenen Unterhaltsleistungen, ggf. ungerechtfertigterweise besser stellen. Auf § 10 Abs. 2 wird verwiesen.

3. Bei unehelichen Kindern gilt § 1708 BGB mit der Maßgabe, daß die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen festgestellt sein muß.

4. Gegenüber den übrigen nach § 3 Abs. 1 anspruchsberechtigten Familienangehörigen ist der Wehrpflichtige nach § 1602 BGB nur dann zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, wenn diese außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

a) Eine Prüfung dieser Frage erübrigkt sich, wenn eine Gerichtsentscheidung, ein gerichtlicher oder während eines anhängigen Rechtsstreits abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde über die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen vorliegt (vgl. auch § 10 Abs. 2).

b) In allen anderen Fällen ist davon auszugehen, daß eine anspruchsberechtigte Person dann imstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn ihr Einkommen mindestens 230,— DM erreicht (vgl. unten Nr. 6).

- c) Hat der Wehrpflichtige seine Eltern \*) unterstützen, so ist für diese beiden Personen von einer Einkommensgrenze von 400,— DM auszugehen.
5. Die Unterhaltsverpflichtungen des Wehrpflichtigen nach bürgerlichem Recht ergeben sich bei ehelichen Kindern aus §§ 1601 ff. BGB; für ehelich erklärten Kindern aus § 1739 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB; an Kindes Statt angenommenen Kindern aus § 1766 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB; Verwandten der aufsteigenden Linie und Enkeln aus §§ 1601 ff. BGB; Adoptiveltern aus § 1757 i. Verb. mit §§ 1601 ff. BGB; jedoch erstreckt sich die Wirkung dieser Vorschrift nur auf den annehmenden, wenn dieser verstorben ist, auch auf den überlebenden Teil. Bezuglich der weiteren Familienangehörigen, die einen Anspruch nach bürgerlichem Recht nicht haben, vgl. unten Nr. 15.
6. a) Die unter Nr. 4 genannten Einkommensgrenzen (230 b z w. 400 DM) sind nur maßgebend für die Prüfung der Frage, ob gegenüber dem einberufenen Wehrpflichtigen ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch auf Unterhalt besteht oder nicht. Für die Höhe der zu bewilligenden Leistungen ist die Einkommensgrenze unbedeutlich, da sich die Höhe der Leistungen unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.
- b) Die Höhe der einem sonstigen Familienangehörigen zu gewährenden Einzelleistung (§ 7) bemisst sich nach der Unterhaltsleistung, die der Wehrpflichtige dem Anspruchsberechtigten bis zu seiner Einberufung tatsächlich gewährt hat. Eine Begrenzung ist durch § 7 Abs. 3 gegeben, da auch bei der Bewilligung mehrerer Einzelleistungen insgesamt die Hälfte des Tabellsatzes I nicht überschritten werden darf.
- Beispiel:** Hat eine von einem ledigen Wehrpflichtigen bisher unterstützte Mutter ein eigenes Einkommen in Höhe von 220 DM, so erhält sie nicht etwa die Differenz bis zum Betrage von 230 DM, d. h. 10 DM, sondern gemäß § 7 Abs. 2 eine Einzelleistung in der Höhe, wie sie diese bisher von ihrem Sohn als Unterhaltsbeitrag erhalten hat, begrenzt allerdings durch § 7 Abs. 3, d. h. also höchstens die Hälfte des dem Nettoeinkommen des Sohnes entsprechenden Tabellsatzes I.
7. Bei der Prüfung der Frage, ob nach bürgerlichem Recht ein Unterhaltsanspruch besteht, ist das Einkommen zugrunde zu legen, das der Familienangehörige, der einen Anspruch geltend macht, in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen bezogen hat.
- a) Dabei ist von dem tatsächlichen Einkommen des Familienangehörigen auszugehen, das ihm regelmäßig zufließt. Auf die Quelle dieser Einkünfte kommt es nicht an. Es sind also auch die Einkünfte zu berücksichtigen, die nach dem EStG steuerfrei sind und laufend bezogen werden, wie z. B. die Grundrente nach dem BVG. Beträge, über die durch Abtretung oder Verpfändung verfügt ist, sind dem Einkommen ebenfalls hinzuzurechnen. Wegen der kapitalisierten Grundrente, Rentennachzahlungen und zweckgebundenen Sondereinnahmen vgl. Nr. 10.
- b) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Haus- und Grundbesitz sowie aus Kapitalvermögen sind nach den Bestimmungen der VO. zur Durchführung des § 33 BVG zu ermitteln.
- c) Bei schwankendem Einkommen sind nur für solche Monate Leistungen zu gewähren, in denen das Einkommen unter der oben (Nr. 4 und Nr. 6) bezeichneten Einkommensgrenze liegt. In diesen Fällen sind die Antragsteller auf ihre Mit-
- teilungspflicht nach § 21 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen. Es dürfte ferner angebracht sein, die tatsächlichen Verhältnisse von Zeit zu Zeit zu überprüfen.
8. Bergmannsprämien, die nach dem Gesetz über Bergmannsprämien gewährt werden, sind Einkommen im Sinne des USG und daher bei Ermittlung eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs mit zu berücksichtigen.
9. Weihnachtsgratifikationen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Siehe Nr. 8 zu § 11.
10. Bei der Ermittlung des Einkommens sind außer Betracht zu lassen:
- a) Zweckgebundene Sondererstattungen wie Kindergeld, Kinderzuschläge, Kinderzulage und Kinderzuschuß, Erziehungsbeihilfe, Ausbildungsbeihilfe, Pflegezulage, Pflegegeld, Ersatz für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß, Unterhalt für einen Führhund für Blinde. Sofern die unterhaltsberechtigten Eltern von Wehrpflichtigen eine Ausgleichsrente nach den Bestimmungen des BVG beziehen, sind bei der Ermittlung ihres Einkommens die Beträge nicht zu berücksichtigen, um die diese Ausgleichsrente im Hinblick auf die von ihnen unterhaltenen Kinder gemäß § 12 Abs. 3 BVG erhöht worden ist. Diese Erhöhung soll den Unterhalt der Kinder sicherstellen. Sie ist deshalb ebenso zu behandeln wie Kindergeld, -zuschlag, -zulage oder -zuschuß. Erforderlichenfalls kann das Versorgungsamt um Angabe des Betrages gebeten werden, um den die Ausgleichsrente mit Rücksicht auf die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder erhöht worden ist.
- b) Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsentschädigungen, Auslösungen), die steuerfrei sind.
- c) Kapitalisierte Grundrente ist Vermögen im Sinne von § 12 Abs. 2.
- d) Rentenansprüche sind erst vom Tage der ersten laufenden Rentenzahlung an — jedoch nur in Höhe des Monatsbetrages — zu berücksichtigen. Rentennachzahlungen bleiben demnach außer Betracht. Satz 1 gilt für Kürzungen infolge einer von dem Empfänger nicht zu vertretenden Überzahlung entsprechend.
11. Auch wenn der Wehrpflichtige vor der Einberufung sein Einkommen ganz oder teilweise der Familie zur Verfügung gestellt hatte, um z. B. größere Anschaffungen für den Haushalt zu ermöglichen oder zu einer Ausbildung jüngerer Geschwister beizutragen, ist die Bewilligung einer Leistung zur Unterhaltssicherung an die Eltern in der Regel nicht möglich, wenn diese mindestens 400 DM (ein Elternteil mindestens 230 DM) eigenes Einkommen haben (vgl. oben Nr. 4 und Nr. 6). Ob im Einzelfall ein Ausgleich über § 24 (Härteausgleich) gewährt werden kann, ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu prüfen.
12. Wird die vorstehend genannte Einkommensgrenze erreicht oder überschritten, so besteht auch keine Möglichkeit, die fehlende Anspruchsvoraussetzung im Hinblick auf etwaige Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber den Geschwistern des Wehrpflichtigen gleichwohl als gegeben anzusehen, indem die Einkommensgrenze entsprechend der Zahl der Geschwister des Wehrpflichtigen heraufgesetzt wird. Ein derartiges Verfahren wäre mit der Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 1 nicht vereinbar, da die Geschwister des Wehrpflichtigen nur dann die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind.
13. a) Ein lediger Landwirt, der seine Arbeitskraft ausschließlich oder überwiegend für den Hof seiner Eltern eingesetzt hat, hat seine Eltern mit seiner Arbeitsleistung unterstützt. Bei seiner Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung besteht nur die Möglichkeit, den Eltern Einzelleistungen nach § 7 zu gewähren. Dabei müssen sie einen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihren Sohn nachweisen (§ 3

\*) Wenn im folgenden von den „Eltern“ gesprochen wird, so treffen die Ausführungen in der Regel auch auf die Fälle zu, in denen nur ein Elternteil des Wehrpflichtigen vorhanden ist.

- Abs. 1). Dieser Unterhaltsanspruch besteht nur, wenn das eigene Einkommen der Eltern den Betrag von 400 DM (bei einem Elternteil 230 DM) monatlich nicht erreicht (vgl. oben Nr. 4 und Nr. 6).
- b) Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Wehrpflichtiger vor seiner Einberufung unter entsprechenden Voraussetzungen im Gewerbebetrieb seiner Eltern tätig gewesen ist.
- c) Ist für den zum Wehrdienst einberufenen Sohn eine Arbeitskraft zur Aushilfe eingestellt worden, so wirken sich die Aufwendungen für diese Arbeitskraft in einer Verringerung des Einkommens der Eltern, möglicherweise unter die bezeichnete Einkommensgrenze aus, so daß den Eltern ggf. Einzelleistungen (§ 7) gewährt werden können.
- d) In ihrer Höhe werden die Einzelleistungen in diesem Falle durch den Geldwert der Sach-(Arbeits-)Leistung bestimmt, mit der der Wehrpflichtige vor Antritt des Wehrdienstes seine Eltern unterstützt hat. Dieser Geldwert verringert sich um die Beträge, die für gewährte Kost und Wohnung, ggf. auch für Bekleidung und ein Taschengeld anzusetzen sind. § 7 Abs. 3 ist zu beachten.
14. Gegenüber den nach § 3 Abs. 2 anspruchsberechtigten Familienangehörigen ist der Wehrpflichtige nach bürgerlichem Recht zur Gewährung von Unterhalt nicht verpflichtet. Bei Stieffkindern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Pflegekindern und Geschwistern ist daher — abgesehen von den Fällen nach Nr. 17 und 18 — die tatsächliche Unterhaltsleistung durch den Wehrpflichtigen Anspruchsvoraussetzung. Der Unterhalt muß diesen Personen von dem Wehrpflichtigen vor seiner Einberufung ganz oder überwiegend gewährt worden sein.
15. Hat der Wehrpflichtige seinen Arbeitsverdienst ganz oder zu einem Teil an die Eltern abgeliefert und haben diese ihm freie Kost und Wohnung sowie Bekleidung und auch ein Taschengeld gewährt, so kann die tatsächliche Unterhaltsleistung dadurch ermittelt werden, daß der Wert der Sachleistungen und das Taschengeld von dem Nettoeinkommen abgezogen werden.
- Bei Zweifeln über die Bewertung der Sachleistungen kann deren Wert durch Rückfrage bei dem örtlich zuständigen Oberversicherungsamt festgestellt werden. Da der Wert der Aufwendungen für Bekleidung im allgemeinen nicht festgesetzt wird, kann hierfür ein angemessener Monatsbetrag, mindestens 25 DM, angesetzt werden.
16. Da das USG einen bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch voraussetzt, muß davon ausgegangen werden, daß eine Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen nur besteht, wenn er leistungsfähig ist. Nach § 1603 Abs. 1 BGB ist unterhaltspflichtig nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.
- Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit sind nicht nur die persönlichen, sondern auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- Beispiel:** Hat ein Wehrpflichtiger im Hinblick auf die Bedürftigkeit seiner Mutter nur einen Betrag von 190 DM im Monat für sich verwandt, so ist davon auszugehen, daß er mit dieser Summe sich standesgemäß unterhalten hat. Es darf nicht übersehen werden, daß in bescheidenen Verhältnissen auch eine finanzielle Zuwendung von geringem Umfang einen wichtigen Beitrag zum Lebensunterhalt der unterstützten Person bedeuten kann.
17. Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 läßt zu, daß auch in den Fällen die Anspruchsvoraussetzungen als erfüllt angesehen werden können, in denen sich der Wehrpflichtige unmittelbar vor seiner Einberufung noch in einer Berufs- oder sonstigen Ausbildung befand und somit noch nicht in der Lage war, Unterhalt zu gewähren, jedoch hierzu in die Lage gekommen wäre, falls er nicht eingezogen worden wäre. So ist z. B. bei einem Wehrpflichtigen, der bis zu seiner Einberufung als Lehrling Ausbildungsbeihilfe erhalten hat, für die Bemessung einer Unterhaltsleistung das (fiktive) Einkommen maßgebend, das er erreicht hätte, wenn er nicht einberufen worden wäre.
18. a) Tritt die Notwendigkeit, Leistungen nach dem USG in Anspruch zu nehmen, erst während der Ablistung des Wehrdienstes durch den Wehrpflichtigen ein — weil z. B. anspruchsberechtigte Familienangehörige infolge Minderung oder gänzlichen Verlustes ihrer Einkünfte bedürftig werden —, so gelten gegenüber dem zu diesem Zeitpunkt leistungsunfähigen (§ 1603 Abs. 1 BGB) Wehrpflichtigen kraft gesetzlicher Fiktion (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2) die Anspruchsvoraussetzungen dennoch als erfüllt, wenn sie bei Vorliegen bereits zum Zeitpunkt der Einberufung des Wehrpflichtigen zur Gewährung von Leistungen nach dem USG geführt hätten. Die Ausführungen unter Nr. 17 gelten entsprechend.
- b) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 vor, so sind bei der Bemessung der zu gewährenden Einzelleistungen (§ 7) vorerst die Beträge als mögliche Unterhaltsleistung zugrunde zu legen, um die das Einkommen des Wehrpflichtigen den Eigenbedarfssatz unter Berücksichtigung des ggf. vom Oberversicherungsamt festgelegten Wertes der Sachbezüge übersteigen hätte.
19. Gewährung von Leistungen zur Unterhaltsicherung bei mehreren Unterhaltsverpflichteten
- a) Der Wehrpflichtige ist nachrangiger Unterhaltsverpflichteter:
- § 3 Abs. 1 fordert als Anspruchsvoraussetzung, daß die anspruchsberechtigten Familienangehörigen nach bürgerlichem Recht gegen den Wehrpflichtigen entweder einen Unterhaltsanspruch haben (Nr. 1) oder einen solchen hätten, falls er nicht eingezogen worden wäre (Nr. 2). Ein Unterhaltsanspruch besteht aber nach bürgerlichem Recht gegen den Wehrpflichtigen dann nicht, wenn vorrangig Verpflichtete vorhanden sind und diese bereits Leistungen erbracht haben, die zur Deckung des Lebensbedarfs der Berechtigten ausreichen (vgl. §§ 1601 ff. BGB).
- Kann jedoch der vorrangig Verpflichtete von den Unterhaltsberechtigten nicht in Anspruch genommen werden, weil z. B. sein Aufenthalt unbekannt ist, so hat sich die Unterhaltsicherungsbehörde den Unterhaltsanspruch, sofern hierüber ein vollstreckbarer Titel vorliegt, in Höhe der nach dem USG zu gewährenden Leistungen abtreten zu lassen.
- b) Der Wehrpflichtige ist gleichrangiger Unterhaltsverpflichteter:
- aa) Hat der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung den anspruchsberechtigten Familienangehörigen unterstützt, so kann die zu gewährende Leistung nicht mit dem Hinweis auf § 1606 BGB anteilmäßig gekürzt werden. Das USG fordert lediglich, daß ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch besteht. Die Höhe der zu gewährenden Leistung bemäßt sich nach den Unterhaltsleistungen, die der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung gewährt hat.
- Hat der anspruchsberechtigte Familienangehörige jedoch eine titulierte Unterhaltsforderung gegen einen mit dem Wehrpflichtigen gleichrangig Verpflichteten, der seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt, so kann sich die Unterhaltsicherungsbehörde diesen Anspruch in Höhe der von ihr nach dem USG zu gewährenden Mehrleistungen abtreten lassen. Unter einer „titulierten Unterhaltsforderung“ ist eine gerichtliche oder vollstreckbare notarielle

Urkunde zu verstehen, in der eine Leistungspflicht festgelegt ist.

- bb) Tritt die Verpflichtung, Unterhalt zu leisten, erst nach der Einberufung des Wehrpflichtigen ein, so bemessen sich die Leistungen nach den Unterhaltsleistungen, zu deren Gewährung der Wehrpflichtige verpflichtet wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre. Die gesetzliche Regelung in § 7 Abs. 2 reicht aus, um einer Abwälzung des Unterhalts allein auf die Unterhalts sicherung zu begegnen.

**Beispiel:** Sind neben dem Wehrpflichtigen noch zwei Brüder mit eigenem Arbeitseinkommen vorhanden, so beträgt die Einzelleistung ein Drittel des Unterhalts, der von den drei Geschwistern insgesamt zu leisten ist. Der Einwand des Wehrpflichtigen, er hätte, falls er nicht eingezogen worden wäre, den Unterhalt allein bestritten, ist unbeachtlich, da § 7 Abs. 2 auf die „Verpflichtung“ abstellt.

## Zu § 6

### Allgemeine Leistungen (Tabellensatz)

1. Die Tabellensätze (§ 6) sind ausschließlich auf das Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen (§ 11) abgestellt. Das Einkommen der Ehefrau bleibt außer Ansatz.

Sind Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden, so stehen sonstigen Familienangehörigen Einzelleistungen (§ 7) nicht zu. Lediglich Sonderleistungen (§ 8) an die Familienangehörigen im engeren Sinne sind neben dem Tabellensatz zu gewähren, wenn ein entsprechend begründeter Antrag gestellt wird.

Bei der Gewährung des Tabellensatzes ist zu beachten, daß bei der Abgeltung der Ansprüche von Familienangehörigen durch den Tabellensatz dieser nicht immer in voller Höhe an die anspruchsberechtigten Familienangehörigen ausgezahlt werden darf, da § 10 für die Berechtigung zum Empfang der Leistungen zur Unterhalts sicherung eine besondere Regelung vorsieht. (Vgl. hierzu auch den Hinweis Nr. 10 b) zu § 7.)

2. Der nach den gesetzlichen Vorschriften errechnete Tabellensatz wird, wenn das für die Gewährung oder die Erhöhung des Tabellensatzes maßgebende Ereignis (Eheschließung des Wehrpflichtigen, Geburt von Kindern) in die Zeit des Wehrdienstes fällt, vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das Ereignis eingetreten ist.
3. Wirken sich Änderungen der Verhältnisse zu Ungunsten eines Wehrpflichtigen oder seiner anspruchsberechtigten Familienangehörigen aus, so ist von einer Berechnung nach Tagen abzusehen. Bereits gewährte Leistungen sind bis zum Ablauf des Monats zu belassen, in dem das Ereignis eingetreten ist.
4. Hatte ein Wehrpflichtiger in dem als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigenden Zeitraum ein geringeres Nettoeinkommen als 260 DM monatlich, so ist dem Familienangehörigen im engeren Sinne dennoch der niedrigste Tabellensatz zu gewähren.
5. Sind beide Ehegatten vor Beginn des Wehrdienstes berufstätig gewesen und haben sie, jeder für sich, Kinderzuschlag in voller Höhe oder anteilig erhalten, so ist dennoch der volle Tabellensatz II bzw. III zu gewähren.
6. Ist ein Wehrpflichtiger gegenüber Familienangehörigen im engeren Sinne, mit denen er nicht in Haushaltsgemeinschaft lebt, zur Zahlung eines bestimmt Unterhaltsbetrages verpflichtet, so sind diesen Familienangehörigen allgemeine Leistungen in Höhe der bisherigen Unterhaltsleistung, mindestens in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung, jedoch in den Grenzen des Tabellensatzes, zu gewähren. Siehe auch Nr. 2 zu § 3.

## Zu § 7

### Einzelleistungen

1. Bei der Ermittlung der Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhalts ist von den schrift-

lichen oder zu Protokoll gegebenen Angaben des Antragstellers auch in den Fällen auszugehen, in denen Belege nicht beigebracht werden können. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Angaben nicht unglaublich sind. Auf die Verpflichtung zur Wahrheit und auf die Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht ist der Antragsteller ausdrücklich hinzuweisen.

In Zweifelsfällen ist der Wert des tatsächlich geleisteten Unterhalts festzustellen.

Eidesstattliche Versicherungen sind nicht zu fordern.

2. a) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 12 aufgeführten sonstigen Familienangehörigen erhalten Einzelleistungen (§ 7), wenn nicht bereits Familienangehörige im engeren Sinne den Tabellensatz nach § 6 beziehen (vgl. § 7 Abs. 1 i. Verb. mit § 6 Abs. 4).
- b) Den sonstigen Familienangehörigen sind Einzelleistungen in der Regel in der Höhe zu gewähren, in der der Wehrpflichtige tatsächlich Unterhaltsleistungen erbracht hat. Die Einzelleistungen dürfen jedoch auch bei Vorhandensein mehrerer anspruchsberechtigter sonstiger Familienangehöriger die Hälfte des Tabellensatzes I nicht übersteigen.  
Für den Fall, daß die Ansprüche mehrerer Berechtigter über diesen Betrag hinausgehen, sind die zu gewährenden Einzelleistungen im Verhältnis der Höhe der einzelnen Ansprüche zueinander zu kürzen, so daß der Gesamtbetrag die Hälfte des Tabellensatzes I nicht übersteigt (§ 7 Abs. 3).
3. Eine Deckung der infolge der anteiligen Kürzung gemäß § 7 Abs. 3 ausfallenden Beträge ist nicht vorgesehen. Sofern es die Verhältnisse im Einzelfall gerechtfertigt erscheinen lassen, ist zu prüfen, ob im Rahmen der Bestimmung des § 24 ein Ausgleich gewährt werden kann.
4. Der Hinweis Nr. 3 zu § 6 gilt entsprechend.
5. a) Entsteht der Anspruch eines sonstigen Familienangehörigen auf Einzelleistungen erst während der Ableistung des Wehrdienstes durch den Wehrpflichtigen, so ist für die Bemessung der Höhe dieses Anspruchs auf die Einkommensverhältnisse des Wehrpflichtigen im Zeitpunkt seiner Einberufung abzustellen (vgl. aber auch die Hinweise Nr. 17 und 18 zu § 3).
- b) Wird bereits ein Tabellensatz gewährt (vgl. § 6 Abs. 1 und 2), so ist zu prüfen, ob nunmehr der nächsthöhere Tabellensatz zu gewähren ist. Wird bestimmungsgemäß der Tabellensatz II oder III gewährt, so ist der Anspruch des sonstigen Familienangehörigen abgegolten (vgl. § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1). § 10 Abs. 2 ist zu beachten.
6. a) Hat der Wehrpflichtige im Zeitpunkt der Einberufung ein Einkommen (§ 11) gehabt, so dürfen die den sonstigen Familienangehörigen zu gewährenden Einzelleistungen die Hälfte des dem Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen entsprechenden Tabellensatzes I nicht überschreiten (§ 7 Abs. 3 Satz 1).
- b) Hat er ein Einkommen nicht gehabt, so ist von dem Einkommen auszugehen, das er voraussichtlich gehabt hätte, wenn er nicht einberufen worden wäre. Ist ein solches Einkommen nicht zu ermitteln, so dürfen die zu gewährenden Einzelleistungen die Hälfte der niedrigsten Stufe des Tabellensatzes I nicht übersteigen.
7. Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die Bemessung der Einkommensverhältnisse des Wehrpflichtigen auf den Zeitraum abzustellen, der der Zeit des Verdienstauffalls vorausgegangen ist. Mit dieser Maßgabe ist entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu verfahren.
8. Hat der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung ausschließlich oder überwiegend in der elterlichen Landwirtschaft oder im Gewerbebetrieb der Eltern gearbeitet, so ist diese Arbeitsleistung als Unterhaltsleistung anzusehen. Auf die Ausführungen unter Nr. 13 zu § 3 wird verwiesen.

9. Arbeitsleistungen, die ein Wehrpflichtiger vor seiner Einberufung neben beruflich erbracht hat (z. B. in seiner Freizeit in der elterlichen Landwirtschaft oder beim Bau eines Eigenheimes), stellen im allgemeinen eine selbstverständliche familiäre Mithilfe, jedoch keine Unterhaltsleistung dar.

10. a) Bei der Gewährung von Einzelleistungen für den Unterhalt eines unehelichen Kindes des Wehrpflichtigen gilt, wenn der Erzeuger seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, § 7 Abs. 2 Satz 1, zweite Alternative. Insoweit ist das Gesetz weit auszulegen. Die Einschränkung des § 7 Abs. 3 bleibt jedoch auch in diesem Falle zu beachten.
- b) Ist die Unterhaltsleistung für ein uneheliches Kind aus dem Tabellensatz abgezweigt worden (§ 6 Abs. 4 i. Verb. mit § 10 Abs. 2), so kann der Tabellensatz im Wege des Härteausgleichs nach § 24 ggf. bis auf seine ursprüngliche Höhe wieder aufgestockt werden, sofern dies zur Vermeidung einer besonderen Härte für die übrigen Familienangehörigen, deren Lebensunterhalt aus dem Tabellensatz bestritten werden muß, notwendig ist. Diese Fälle werden allenfalls bei niedrigem Einkommen auftreten können.

#### Zu § 8

##### Sonderleistungen

1. Außer den Familienangehörigen im engeren Sinne kann auch jeder Wehrpflichtige, auch ein alleinstehender, Sonderleistungen erhalten, wenn er die in § 8 festgelegten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Sonstigen Familienangehörigen können Sonderleistungen in keinem Falle gewährt werden.

2. Die Aufzählung der Leistungen im Katalog des § 8 Abs. 2 ist ausschließlich. Über die hier genannten Leistungen hinaus können Sonderleistungen nicht gewährt werden.

#### 3. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 1:

- a) Krankenhilfe ist Familienangehörigen im engeren Sinne zu gewähren, die nicht nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gegen Krankheit versichert sind und die auch auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. BVG, LAG, THG) keinen Anspruch auf Krankenhilfe haben. Familienangehörigen im engeren Sinne, die bei einer privaten Krankenversicherung versichert sind, sind diejenigen Kosten als Sonderleistung zu erstatten, die bei Krankenbehandlung nach dem abgeschlossenen Tarif nicht ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Hilfe, die Schwangeren und Wöchnerinnen gewährt wird.

- b) In den Fällen, in denen die zuständigen Behörden (§ 17) die volle Krankenhilfe zu gewähren haben, wird es zweckmäßig sein, die Hilfe der Fürsorgeverbände in Anspruch zu nehmen (vgl. § 22) und Krankenscheine gemäß den örtlichen Abmachungen der Fürsorgeverbände mit den Ortskrankenkassen, Ärztekammern usw. auszustellen. Sachkosten, die den Fürsorgeverbänden entstehen, sind diesen zu erstatten.

#### 4. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 2:

- a) Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung in den gesetzlichen Krankenkassen sind den Beiträgen zur privaten Krankenversicherung gleichzuwachten.
- b) Für den Nachweis der Beitragserichtung ist die Vorlage des Versicherungsscheines oder eine Bescheinigung der Krankenkasse zu fordern.
- c) Der Hinweis Nr. 7 f) zu § 8 ist zu beachten.

#### 5. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 3:

- a) Für freiwillig in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherte Wehrpflichtige können nur Beiträge zur Weiterversicherung,

jedoch nicht zur Höherversicherung erstattet werden. Es sind nur so viele Monatsbeiträge als Sonderleistung zu gewähren, wie der Wehrpflichtige selbst in den letzten 12 Monaten vor seiner Einberufung entrichtet hat.

- b) Die Beitragsklasse richtet sich nach der für pflichtversicherte Wehrpflichtige geltenden Bestimmung des § 1385 Abs. 3 d) ArVNG und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Rentenversicherungsgesetze. Die für die Bewertung der Sachbezüge nach § 1385 Abs. 5 anzusetzenden Pauschbeträge sind in der VO über die Festsetzung pauschaler Beträge usw. vom 1. 8. 1958 bekanntgegeben worden. Die Höhe der Geldbezüge ergibt sich aus dem Wehrsoldgesetz.
- c) Wegen der Beiträge der Wehrpflichtigen zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird auf die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes hingewiesen.

#### 6. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 4:

##### Mietzuschuß

Hat ein Wehrpflichtiger vor seiner Einberufung bei sonstigen Familienangehörigen (z. B. bei den Eltern) gewohnt und hat er nachweislich diesen Familienangehörigen gegenüber zu den Aufwendungen für den Lebensunterhalt allgemein oder für die Miete im besonderen beigetragen, so kann ihm bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ein Mietzuschuß gewährt werden. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, daß zwischen den Beteiligten in tatsächlicher Hinsicht ein „Gemeinschaftsmietverhältnis“ besteht, aus dem sich die Grundlage für einen Anspruch des Wehrpflichtigen aus § 8 Abs. 2 Nr. 4 ergeben kann. Durch die Formulierung „Mietbeihilfe zur Erhaltung der Wohnung eines Wehrpflichtigen, der nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft lebt...“ hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß er auch die Fälle, in denen der Wehrpflichtige mit sonstigen Familienangehörigen die Wohnstätte teilt, berücksichtigt wissen will. Es kann allgemein unterstellt werden, daß die weitere Voraussetzung (Nichtzumutbarkeit der Lösung des Mietverhältnisses) ebenfalls vorliegt.

Die unmittelbare Anwendung der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 4 läßt zu, dem Wehrpflichtigen als Sonderleistung den Betrag zu gewähren, der dem Mietwert des von ihm genutzten Wohnraumes (also ggf. nicht nur des von ihm bewohnten Zimmers, sondern auch unter Berücksichtigung des auf ihn entfallenden Anteils an den gemeinschaftlich benutzten Räumen) entspricht. Der Mietwert des vom Wehrpflichtigen vor seiner Einberufung genutzten Wohnraumes ist anteilig aus der für die gesamte Wohnung nachweislich gezahlten Miete zu errechnen.

Bewohnen die oben bezeichneten Familienangehörigen ein Eigenheim, so gilt das vorstehend Gesagte mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Miete die laufenden monatlichen Belastungen aus der Baufinanzierung des Eigenheims treten können (vgl. Nr. 7 h) zu § 8 Abs. 2 Nr. 5).

Nach § 10 Abs. 1 ist der „Mietzuschuß“ an den Wehrpflichtigen als Empfangsberechtigten zu zahlen. Da diese Sonderleistung ihrem Wesen nach zweckgebunden ist, sollte dafür Sorge getragen werden, daß der bewilligte Betrag für den vorgesehenen Zweck auch verwendet wird. Das geschieht zweckmäßigerweise durch eine Abtretungsklärung, in der der Anspruchsberechtigte sein Einverständnis bekundet mit der Auszahlung des Betrages an den in Betracht kommenden sonstigen Familienangehörigen, der aus dem Mietvertrag verpflichtet ist.

- b) Die Entscheidung, ob unter dem Gesichtspunkt der „Mietbeihilfe“ auch sonstigelaufende Aufwendungen des Mieters (z. B. anteilige Kosten für Heizung, Hausreinigung usw.) zu erstatten sind, bleibt dem pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen; sie hat hierbei insbesondere auch die Ortssitte zu berücksichtigen.
- c) Auch die Garage miete oder Unterstellgebühr für ein Kraftfahrzeug des Wehrpflichtigen, für das eine kostenlose Unterstellmöglichkeit nicht besteht, kann als Sonderleistung gewährt werden. Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die polizeiliche Abmeldung des Kraftfahrzeugs ist nicht zu fordern.

#### 7. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 5:

- a) Übersteigen die Aufwendungen des Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) den dort vorgesehenen Satz von 15 v. H. des Nettoeinkommens, so sind sie bis zu 15 v. H. des Nettoeinkommens zu erstatten, wenn im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei ist zu beachten, daß der Wehrsold nicht als Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 5 anzusehen ist.
- b) Als Beginn der „Verpflichtung“ im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung anzusehen. Als Zeitpunkt der Einberufung gilt der Tag des Beginns des Wehrdienstes.
- c) Bestand die Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) bereits 12 Monate vor der Einberufung, ist aber die Prämie während dieses Zeitraums allgemein erhöht worden, so wird auch diese Verpflichtung bis zu 15 v. H. des Nettoeinkommens in den Grenzen des § 8 Abs. 3 als Sonderleistung übernommen.
- d) Der Begriff der Lebensversicherung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) schließt die verschiedenen Formen der privaten Lebensversicherung ein. Es rechnen daher hierzu z. B. auch Sterbegeldversicherungen, Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr, Unfallzusatzversicherungen im Rahmen von Invaliditäts- oder Alterszusatzversorgungen und Pensionsverträge. Voraussetzung für eine Anerkennung als Lebensversicherung ist jedoch, daß die betreffenden Versicherungen das Todesrisiko berücksichtigen und nicht mit einer anderen Versicherung, z. B. Krankenversicherung, in der Weise gekoppelt sind, daß die Beiträge zu diesen verschiedenen Versicherungen nicht getrennt nachgewiesen werden können.
- e) Hat der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung aus seinem Einkommen die Lebensversicherungsprämien der Eltern oder seiner Geschwister geleistet oder die Verzinsung eines Darlehens für das Eigenheim der Eltern oder ähnliche Leistungen übernommen, so liegt mittelbar eine Unterhaltsleistung vor, die ggf. zur Gewährung von Einzelleistungen berechtigt. Sonderleistungen können nicht gewährt werden.
- f) Hat der Vater für seinen minderjährigen Sohn einen Vertrag abgeschlossen, aus dem sich eine der im § 8 Abs. 2 Nr. 2 oder 5 d) genannten Verpflichtungen ergibt und hat der Sohn diese Verpflichtungen nachweisbar selbst aus seinem Einkommen oder Vermögen abgedeckt, so können diese Aufwendungen als Sonderleistungen übernommen werden.

Hat in diesen Fällen dagegen der Vater die Aufwendungen getragen, so können sie nicht als Sonderleistung übernommen werden. Auf die Erwagung, daß der Sohn für diese Aufwendungen ggf. selbst hätte aufkommen können, wenn er nicht zum Grundwehrdienst einberufen worden wäre, kommt es nicht an. Ob in derartigen Fällen ein Härteausgleich nach § 24 gewährt werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

g) Säumniszuschläge und Mahngebühren infolge verspäteter Zahlung von Lebensversicherungsprämien u. a. m. sind nicht zu erstatten. Das gleiche gilt bezüglich der Hebegebühren zu den monatlichen Prämien.

- h) Zu den Aufwendungen für Verpflichtungen aus dem Bau von Eigenheimen zählen sowohl die eigentlichen Baukosten als auch die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Fremdgelder.

Hierbei ist der Begriff „Eigenheim“ nicht auf die Bestimmungen des § 9 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 beschränkt.

- i) In gleicher Weise wie die in § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) aufgeführten Aufwendungen sind die Aufwendungen für folgende Verpflichtungen zu ersetzen: für Verpflichtungen aus Verträgen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherungsnehmer vor Vermögensnachteilen schützen; aus prämienbegünstigten Wohnbausparverträgen und prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen, sofern eine Verpflichtung zu laufenden Zahlungen eingegangen ist.
- k) In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a), b) und d) sind die Verträge vorzulegen, aus denen sich die Höhe der Verpflichtungen des Antragstellers ergibt.

- l) Die Entscheidung, ob die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 a) für eine Ersatzkraft oder einen Vertreter aus den Erträgen des Gewerbebetriebes usw. gedeckt werden können, dürfte vielfach von Ermessensfragen abhängen. Um nach Möglichkeit eine gleichmäßige Behandlung sicherzustellen, ist in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

Von den Nettoerträgen ist vorab für den Lebensunterhalt der Familienangehörigen ein Betrag in Höhe des Tabellensatzes abzusetzen, der diesen gemäß § 6 Abs. 2 (unter Berücksichtigung auch der etwaigen Ansprüche von sonstigen Familienangehörigen) zustehen würde. Dem verbleibenden Ertrag sind die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder den Vertreter gegenüberzustellen; der hierbei nicht gedeckte Teilbetrag der Aufwendungen ist als Sonderleistung zu erstatten.

Als Nachweis, ob die Aufwendungen für die Ersatzkraft oder den Vertreter, der anstelle des Wehrpflichtigen in seinem Betrieb oder freien Beruf tätig wird, aus dem Einkommen des Wehrpflichtigen oder den Erträgen des Betriebes oder freien Berufs gedeckt werden können, genügt der letzte Einkommensteuerbescheid des Wehrpflichtigen. In den Fällen, in denen ein solcher noch nicht ergangen ist, genügt die Vorlage der Einkommensteuererklärung. Sofern auch eine solche Erklärung beim Finanzamt noch nicht abgegeben worden ist, genügt die Bestätigung des Finanzamtes, daß sich der Wehrpflichtige als einkommensteuerpflichtig gemeldet hat. Hierbei ist zusätzlich eine Versicherung über die Höhe des Einkommens erforderlich. Auf die Bestimmung des § 22 Abs. 3 wird besonders hingewiesen. (Vgl. auch den Hinweis Nr. 1 zu § 11.)

Im übrigen sind die Ausführungen unter Nr. 2 zu § 11 zu beachten (Berücksichtigung der Einkommensteuererklärung bei Änderung der Einkommensverhältnisse seit Erlaß des letzten Einkommensteuerbescheides).

#### 8. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 6:

Aufwendungen für die Bestattung sind nur insoweit als „notwendig“ anzusehen, als sie dem früheren Lebenszuschnitt des Verstorbenen entsprechen.

#### 9. Zu § 8 Abs. 3:

Hat der Wehrpflichtige in dem Jahr vor seiner Einberufung kein Einkommen gehabt, so dürfen die Sonderleistungen zusammen mit den allgemeinen Leistungen 90 v. H. des in der Tabelle aufgeführten

niedrigsten Nettoeinkommens nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5 Buchst. a), b) und c) und Nr. 6 (vgl. § 8 Abs. 3).

#### Zu § 9

##### Antrag

1. Die Anträge sind nach einheitlichem Vordruck zu stellen. Anträge, die nicht bei der zuständigen Behörde (§ 17) gestellt werden, sind an diese abzugeben.
2. a) Zur Antragstellung ist der Wehrpflichtige auch im Falle seiner Minderjährigkeit berechtigt.  
b) Die Frage der Geschäftsfähigkeit hat nur Bedeutung für die Antragstellung durch minderjährige Familienangehörige des Wehrpflichtigen. In diesen Fällen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Wird diese nicht erzielt, so hat ggf. ein Pfleger die Ansprüche nach dem USG wahrzunehmen.
3. a) Sind Unterhaltsansprüche gegenüber dem Wehrpflichtigen streitig, so kann zur Vermeidung des Fristablaufs (§ 9 Abs. 4) ein Antrag vorsorglich gestellt werden.  
b) Im Falle der Rechtshängigkeit des Anspruchs ist der Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluß des Verfahrens oder Rechtskraft der Entscheidung zulässig. Die entsprechende Ergänzung der Bestimmung zu § 9 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

**Beispiel:** Ist ein uneheliches Kind vor oder während der Ableistung des Wehrdienstes des Erzeugers geboren, die Vaterschaft des Wehrpflichtigen aber erst nach Ablauf der Antragsfrist des § 9 Abs. 4 durch gerichtliche Entscheidung festgestellt worden, so kann der Antrag auf Gewährung von Einzelleistungen noch innerhalb der Frist von einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden.

#### Zu § 10

##### Empfangsberechtigte

1. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so ist im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 1 bei der Auszahlung der Leistungen zur Unterhaltssicherung § 7 Abs. 3 Satz 1 zu beachten; ggf. ist nach § 7 Abs. 3 Satz 2 zu verfahren. Das Gesetz will sicherstellen, daß den Familienangehörigen im engeren Sinne ein hinreichender Betrag zur Deckung ihres Lebensbedarfs verbleibt. Die „titulierten“ Ansprüche, die abzuziehen sind, dürfen in keinem Falle insgesamt mehr als die Hälfte des Tabellsatzes I betragen. Vgl. auch den Hinweis Nr. 3 zu § 7.
2. Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) als Sonderleistung bewilligten Prämien für Lebensversicherungsverträge usw. oder Beiträge für Bauspar- und Kapitalan-sammungsverträge können von den Unterhaltssicherungsbehörden mit Einverständnis des Wehrpflichtigen auch unmittelbar an die Versicherungsgesellschaften oder Kreditinstitute überwiesen werden.

#### Zu § 11

##### Bemessungsgrundlage

1. Für Wehrpflichtige, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, genügt zum Nachweis der Höhe ihres Nettoeinkommens (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) die Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides.

In den Fällen, in denen ein solcher noch nicht ergangen ist, genügt die Vorlage der Einkommensteuererklärung.

Sofern auch eine solche Erklärung beim Finanzamt noch nicht abgegeben worden ist, genügt die Bestätigung des Finanzamts, daß sich der Wehrpflichtige als einkommensteuerpflichtig meldet hat. Hierbei ist zusätzlich eine Versicherung über die Höhe des Einkommens erforderlich. Auf die Bestimmung des § 22 Abs. 3 wird besonders hingewiesen.

2. Liegt lediglich ein längere Zeit zurückliegender Einkommensteuerbescheid vor, haben sich dagegen die Einkommensverhältnisse des Wehrpflichtigen inzwischen wesentlich verbessert, so bestehen keine Bedenken, wenn die Behörde auf Antrag des Wehrpflichtigen die letzte Einkommensteuererklärung bzw. die Versicherung über die Höhe des Einkommens (vgl. vorstehend Nr. 1 zu § 11) zugrunde legt.

Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Unterhaltssicherungsbehörden bei allen Wehrpflichtigen — gleichgültig ob sie unter Nr. 1 oder unter Nr. 2 des § 11 Abs. 2 fallen — von einer Bemessungsgrundlage ausgehen können, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse dem letzten Stand entspricht.

3. Bei der Festlegung des Begriffs „Nettoeinkommen“ ist bei Wehrpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, in § 11 Abs. 1 Nr. 1 aus Vereinfachungsgründen an den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des EStG angeknüpft und wegen der Steuerfreiheit der allgemeinen Leistungen lediglich dessen Kürzung um die anteiligen Steuern vom Einkommen vorgesehen worden. Dadurch mindert sich zwar in den Fällen, in denen von den Vergünstigungen der §§ 7 a bis 7 e EStG Gebrauch gemacht worden ist, die Bemessungsgrundlage in Höhe der in Anspruch genommenen Vergünstigungen; infogedessen kann auch nur ein entsprechend geringerer Tabellensatz gewährt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß bei Wehrpflichtigen, die zum Grundwehrdienst einberufen werden, in der Regel die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der in den §§ 7a bis 7 e EStG genannten Vergünstigungen nicht gegeben sein dürften.

Sollte im Einzelfall von diesen Vergünstigungen dennoch Gebrauch gemacht worden sein, so besteht die Möglichkeit, im Rahmen des § 24 einen Ausgleich zu gewähren.

4. Wehrpflichtige, die nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, haben eine Verdienstbescheinigung für das letzte Jahr vor der Einberufung beizubringen. Die Steuerabzüge und die Arbeitnehmeranteile zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung müssen ersichtlich sein.

5. Bezieht der Wehrpflichtige Einkünfte aus Hauss- und Grundbesitz, Land- und Forstwirtschaft u. a. m., so ist entsprechend dem Hinweis Nr. 7 zu § 3 zu verfahren.

6. Nebeneinnahmen, die mit Rücksicht auf ihre Höhe der Besteuerung nicht unterliegen, z. B. Trinkgelder bis zu einer Höhe von 600 DM jährlich (EStG 1958 § 3 Nr. 51), Einkünfte bis zu 800 DM jährlich, wenn ein Steuerabzug am Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist (EStG 1958 § 46 Abs. 2), sind von dem Wehrpflichtigen glaubhaft zu machen.

7. Bergmannsprämien sind Einkommen im Sinne des USG. Das gleiche gilt von Sachbezügen, z. B. im Nahrungsmittelgewerbe, sofern sie vertraglich vereinbart sind.

8. Zum Nettoeinkommen rechnen nicht Aufwandsentschädigungen (z. B. Trennungsentschädigungen, Tagegelder, Auslösungen), die einkommen- und lohnsteuerfrei sind, wohl aber Weihnachtsgratifikationen, Mehrarbeitszuschläge u. dergl.

9. Hat sich ein Wehrpflichtiger während eines Teils des seiner Einberufung vorausgehenden Jahres in einem Lehrverhältnis oder einer sonstigen Berufsausbildung befunden und in dieser Zeit lediglich Lehrlingsvergütung, eine Erziehungsbeihilfe oder einen Unterhaltszuschuß bezogen, so ist die Bemessungsgrundlage ausschließlich auf Grund des nach der abgeschlossenen Berufsausbildung bezogenen Nettoeinkommens zu ermitteln (vgl. auch den Hinweis Nr. 17 zu § 3).

10. a) Bei einem Wehrpflichtigen, der unmittelbar vor oder während des Wehrdienstes heiratet, verbleibt es bezüglich der Berechnung seines Nettoeinkommens bei der Regelung des § 11.

- b) Das gleiche gilt bei der Geburt eines Kindes während der Dauer des Wehrdienstes. Sofern sich aus dieser Regelung des Gesetzes im Einzelfall eine Härte ergibt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Härteausgleichs (§ 24) vorliegen.

## Zu § 12

### Anrechnung von Einkommen

- Bei der Anwendung der Vorschrift des § 12 sind getrennt die an sich zu gewährenden Leistungen zur Unterhaltssicherung und die Einkünfte zu ermitteln, die dem Wehrpflichtigen nach seiner Einberufung aus seiner bisherigen Erwerbstätigkeit und aus den sonst in § 12 Abs. 1 genannten Quellen unter Berücksichtigung der Ausnahmebestimmungen Nr. 1 bis 3 zufließen. Überwiegen die Einkünfte die festgestellten Leistungen zur Unterhaltssicherung, so entfällt eine Leistung nach dem USG; anderenfalls ist der Unterschiedsbetrag zu zahlen.
- Auf die Leistungen zur Unterhaltssicherung ist nur das in § 12 bezeichnete Einkommen des Wehrpflichtigen anzurechnen. Eine Anrechnung von Einkommen der anspruchsberechtigten Familienangehörigen ist unzulässig.
- Von der Anrechnung ausgenommen sind ferner die Einkünfte des Wehrpflichtigen aus selbständiger Tätigkeit vor der Einberufung, die während des Wehrdienstes eingehen und nicht regelmäßig wiederkehrende feste Vergütungen sind. Voraussetzung ist, daß die Erwerbstätigkeit während des Wehrdienstes ruht.
- Teile der Einkünfte, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 bei der Gewährung von Sonderleistungen bereits angerechnet worden sind, bleiben außer Betracht.

## Zu § 13

### Ruhens der Leistungen

- Damit die zuständige Behörde die Zahlungen sofort einstellen kann, wenn sich ein Wehrpflichtiger eigenmächtig über 7 Tage von seiner Einheit entfernt hat (§ 13 Abs. 1), gibt der Truppenteil jeweils unverzüglich Mitteilung.
- Im Falle des § 13 Abs. 2 wird die entsprechende Mitteilung von der zuständigen Justizbehörde gemacht werden. Das Verfahren wird derzeit geregelt.

## Zu § 16

### Überzahlungen

- Soweit nicht die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 vorliegen, kann von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 abgesehen werden.
- Aus Vereinfachungsgründen sind überzahlte Beträge bis zu 25 DM, die nicht durch Verrechnung ausgeglichen werden können, in Ausgabe zu belassen.
- Sofern der Wehrpflichtige nach Ableistung des Wehrdienstes, jedoch vor dem vorgesehenen Entlassungstermin, z. B. aus Anlaß von Feiertagen, entlassen wird, ist von einer Rückforderung der hierdurch zuviel gezahlten Leistungen zur Unterhalts sicherung Abstand zu nehmen.

## Zu § 17

### Zuständigkeit

Hatte der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung einen Wohnsitz an mehreren Orten begründet, so ist diejenige Behörde für die Bearbeitung des Antrags sowie für die Gewährung von Leistungen örtlich zuständig, in deren Bereich der Wehrpflichtige vor dem Dienstantritt seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt gehabt hat.

## Zu § 18

### Zahlungsart und Dauer

Bei einer Zahlung von Unterhaltsleistungen nach Tagen wird der Monat zu 30 Tagen berechnet (§ 18 Abs. 2,

zweiter Satz). Für den 31. eines Monats wird mithin ein Dreißigstel gewährt.

Es wird auch auf den Hinweis Nr. 3 zu § 6 verwiesen, der nicht nur für die Zahlung der allgemeinen Leistungen gemäß § 6 gilt.

## Zu § 24

### Härteausgleich

- Die in § 24 vorgesehene Möglichkeit der Gewährung eines Härteausgleichs ist nicht zu dem Zweck eingeführt worden, jede nur denkbare Härte auszugleichen. Es handelt sich bei dieser Möglichkeit nicht um ein allgemeines Regulativ, mit dessen Hilfe die im Gesetz festgelegten strengen Anspruchsvoraussetzungen etwa allgemein in Ermessenstatbestände umgedeutet werden können. Der Ausgleich nach § 24 ist vielmehr nach dem Willen des Gesetzgebers auf Fälle „besonderer Härten“ zu beschränken.
- Der Fall einer besonderen Härte kann z. B. vorliegen,
  - wenn die alleinstehende Mutter eines Wehrpflichtigen, die von ihm bisher finanziell unterstützt wurde, zwar ein Einkommen von mehr als 230 DM monatlich hat, jedoch gegenüber weiteren Kindern (Geschwistern der Wehrpflichtigen) unterhaltsverpflichtet ist (vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. 11 und 12 zu § 3);
  - wenn die Mutter des Wehrpflichtigen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, die Einzelleistungen wegen der Sperrvorschrift des § 7 Abs. 3 jedoch nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt der Geschwister des Wehrpflichtigen angemessen zu bestreiten;
  - wenn den Unterhaltsberechtigten infolge nachgewiesener ernster Erkrankungen besondere Aufwendungen entstehen;
  - Es wird auch auf die unter Nr. 10 b) zu § 7 und Nr. 3 sowie Nr. 10 b) zu § 11 angesprochenen Fälle hingewiesen.
- Ein Härteausgleich nach § 24 ist dagegen beispielsweise in folgenden Fällen nicht statthaft:
  - Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vor der Ableistung einer Wehrübung erzielten Einkommen eines Wehrpflichtigen und den für die Dauer der Wehrübung nach dem USG zu gewährenden Leistungen (Tabellensatz und sonstige Leistungen) kann nicht über § 24 ausgeglichen werden. Dies gilt auch für den Fall, daß diese Differenz, auch bei angemessener Berücksichtigung der Haushaltsersparenis, nicht unerheblich ist.
  - Wenn der bisherige Arbeitgeber des Wehrpflichtigen diesem die Gewährung einer (Notstands-) Beihilfe verweigert, so daß der Wehrpflichtige den von den Sozialversicherungen nicht gedeckten Teil bestimmter Aufwendungen (z. B. im Falle der Geburt eines Kindes) selbst tragen muß, so reicht dieser Tatbestand für sich allein noch nicht aus, eine besondere Härte anzunehmen. Es müßten ggf. berücksichtigenswerte Umstände hinzukommen.
  - Zur Finanzierung von Abzahlungskäufen ist ein Ausgleich gemäß § 24 grundsätzlich nicht zulässig.
  - Darlehen können im Wege des Härteausgleichs nicht bewilligt werden.
  - Wenn laufende Verpflichtungen der in § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) genannten Art noch nicht 12 Monate vor der Einberufung bestanden haben, so liegt nicht schon deswegen ein Fall des § 24 vor, weil die Zeitdifferenz nur geringfügig ist.
  - Der 15 v. H. des Nettoeinkommens übersteigende Betrag für laufende Aufwendungen der in § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) genannten Art (vgl. Nr. 7 a zu § 8) kann nicht über § 24 erstattet werden.

4. Die nach § 24 erforderliche Zustimmung auf Gewährung eines Härteausgleichs kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Verteidigung auch noch nach Beendigung des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen erteilen, wenn erst zu diesem Zeitpunkt in einem Verwaltungsstreitverfahren festgestellt worden ist, daß ein Anspruch auf Einzelleistungen nach § 7 USG nicht besteht.

#### Sonstige Hinweise

- Für die Bearbeitung von Anträgen auf Unterhaltsicherung sind Gebühren nicht zu fordern.
- Die Wehrpflichtigen werden bereits mit dem Einberufungsberecht über die Ansprüche nach dem USG und die Möglichkeit der Antragstellung allgemein unterrichtet. Es dürfte hierdurch sichergestellt sein, daß etwaige Anträge rechtzeitig gestellt werden.
- Nach § 1 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes erhalten Wehrpflichtige, die aus dem Wehrdienst entlassen sind, sich aber noch in stationärer truppärztlicher Behandlung befinden, Wehrsold für die Dauer dieser Behandlung. In diesen Fällen stehen ihnen auch Leistungen nach dem USG zu.
- Die Leistungen nach dem USG werden gemäß § 2 Buchst. r) der VO zur Durchf. des § 33 BVG vom 2. 8. 1958 nicht als „sonstiges Einkommen“ im Sinne des BVG gewertet, sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Bemessung von Leistungen nach dem BVG nicht berücksichtigt werden.
- Für das Verhältnis der Leistungen nach dem USG zur Unterhaltshilfe nach dem LAG gilt nach Auffassung des Bundesausgleichsamtes folgendes:  
Erhalten Eltern oder ein Elternteil wegen der Einberufung eines Sohnes zum Wehrdienst Leistungen nach dem USG, so wird die Unterhaltshilfe nach dem LAG entsprechend den Vorschriften des § 267 LAG über den Einkommenshöchstbetrag behandelt. Im einzelnen wird hierzu auf das Sammelrundschreiben des BAA zur Kriegsschadensrente in der Fassung vom 6. 6. 1959, Ziff. 9 Buchst. s) und Ziff. 12 Buchst. j) Abs. 5 (Mtbl. BAA 1959 S. 306 und 310) verwiesen. Den Berechtigten verbleibt lediglich ein Freibetrag in entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e) LAG. Diese Regelung ist unbefriedigend. Sobald die z. Z. laufenden Verhandlungen mit dem BAA abgeschlossen sind, erfolgt ein besonderer Hinweis.
- Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) werden dem Wehrpflichtigen gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 EStG 1958 auf Antrag für Kinder gewährt, die im Veranlagungszeitraum mindestens 4 Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit Wehrdienst (Ersatzdienst) geleistet haben, wenn die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und der Steuerpflichtige vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung im wesentlichen getragen hat. Diese Bestimmung wird gemäß § 38 Abs. 1 EStG auch bei der Erhebung der Lohnsteuer angewandt.

#### II.

In Ergänzung der vorstehenden Hinweise des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verteidigung weise ich noch auf folgendes hin:

- Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 USG haben Stiefkinder, Stiefeltern, Pflegeeltern, Pflegekinder und Geschwister des Wehrpflichtigen Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltsicherung, wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung zum Lebensunterhalt dieser Personen aus eigenen Mitteln mehr als die Hälfte des entsprechenden Wertes für freie Station (Kost und Wohnung) nach der jeweils geltenden Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes NW über die Bewertung der Sachbezüge für die

Sozialversicherung im Lande NW beigetragen hat (vgl. „Hinweise“ zu § 3 Nr. 14).

- Im Rahmen der vorgesehenen Novellierung des USG soll § 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d — vorbehaltlich redaktioneller Änderungen — folgende Fassung erhalten: Aufwendungen für Verpflichtungen aus Lebensversicherungs- und solchen Verträgen, die im Versicherungsfalle den Versicherungsnehmer vor Vermögensnachteilen schützen, sowie Bauspar-, prämienbegünstigten Wohnbausparverträgen, Heimstätten-, Siedlungs- und steuer- oder prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen oder aus dem Bau von Eigenheimen, wenn diese Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden, bis zur Höhe von 15 vom Hundert des Nettoeinkommens.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen kann mit Inkrafttreten dieses Erlasses bereits entsprechend verfahren werden. (Im übrigen vgl. „Hinweise“ zu § 8 Nr. 7 Buchst. d.)

#### III.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 12. 1959 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- RdErl. v. 30. 3. 1957 — IV A 1 — 5804 — (n. v.)
- RdErl. v. 3. 7. 1957 — IV A 1 — 5804 — "
- RdErl. v. 19. 8. 1957 — IV A 1 — 5804 — "
- RdErl. v. 14. 4. 1958 — IV A 1 — 5500 — "
- RdErl. v. 31. 7. 1958 — IV A 1 — 5500 — "
- RdErl. v. 30. 12. 1958 — IV A 1 — 5500 — "
- RdErl. v. 5. 1. 1959 — IV A 1 — 5500 — "
- RdErl. v. 25. 2. 1959 — IV A 1 — 5500 — "
- RdErl. v. 20. 3. 1959 — IV A 1 — 5500 — "
- RdErl. v. 10. 4. 1959 — IV A 1 — 5500 — "
- RdErl. v. 15. 5. 1959 — IV A 1 — 5500 — "
- RdErl. v. 10. 7. 1959 (MBl. NW S. 1721)
- RdErl. v. 16. 7. 1959 — IV A 1 — 5500 — "

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 3015.

#### 61100

#### Steuerliche Behandlung von Entschädigungen und Nachzahlungen in besonderen Fällen

Erl. d. Finanzministers v. 8. 12. 1959 —  
S 2228 — 5808/VB—2

(1) Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen und Nachzahlungen, die

- auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGÖD) v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) in der geltenden Fassung oder entsprechender Landesgesetze oder
- auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) in der geltenden Fassung

gezahlt werden, ist bisher besonders geregelt worden. Auf meine Erl. v. 14. 4. 1958 S 2228 — 1385/VB—2 u. v. 14. 8. 1959 S 2228 — 3924/VB—2 nehme ich Bezug.

(2) Die Besteuerung der im Absatz 1 bezeichneten Entschädigungen und Nachzahlungen ist mit sofortiger Wirkung nach Maßgabe der folgenden Anordnungen durchzuführen.

1. Die Lohnsteuer ist nach § 35 LStDV 1959 zu berechnen.
2. Die Lohnsteuer, die sich bei der Berechnung nach Ziffer 1 ergibt, ist mit dem halben Betrag zu erheben.
3. In den Fällen des Abschn. 52 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LStR 1959 sind die Ziff. 1 und 2 nicht anzuwenden. In diesen Fällen gilt Abschn. 52 Abs. 3 Satz 3 LStR 1959.

(3) Entschädigungen und Nachzahlungen, die nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 besteuert werden sind, und die von ihnen gezahlte Lohnsteuer bleiben beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer etwaigen Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht, es sei denn, daß der Arbeitnehmer ihre Einbeziehung beantragt, weil es für ihn günstiger ist. Der Antrag auf Veranlagung kann auch zum Zweck der Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG gestellt werden (§ 46 Abs. 2 Ziff. 5 Buchst. a EStG).

(4) Die Anordnungen in den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Personen, die im Bundesgebiet oder in Berlin (West) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige).

(5) Bei Entschädigungen und Nachzahlungen, die nach dem 31. Dezember 1958 zugeflossen und noch nach den Anordnungen der im Absatz 1 bezeichneten Erlasse oder nach den allgemeinen Vorschriften besteuert worden sind, kann auf Antrag des Arbeitnehmers eine Neuberechnung der Lohnsteuer nach Maßgabe der Anordnungen im Absatz 2 vorgenommen werden. Soweit diese Neuberechnung eine geringere Lohnsteuer ergibt, als gezahlt worden ist, ist der Unterschiedsbetrag dem Arbeitnehmer zu erstatten. Zuständig für die Entgegennahme der Anträge, für die Neuberechnung der Lohnsteuer und die Erstattung ist

1. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern das Finanzamt, in dessen Bereich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern die öffentliche Kasse, die auch die frühere Lohnsteuerberechnung vorgenommen hat.

(6) Bei Arbeitnehmern, die kirchenlohnsteuerpflichtig sind, ist für die Bemessung der Kirchensteuer von den Entschädigungen und Nachzahlungen von der Lohnsteuer auszugehen, die sich auf Grund des Absatzes 2 Ziff. 2 ergibt. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.  
— MBl. NW. 1959 S. 3032.

## 8054

### **Verwendung von Feuerlösichern mit toxisch wirkenden Löschmitteln**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 12. 1959 — III B 3 — 8192 — III B 137/59

Feuerlöscher, die Tetrachlorkohlenstoff als Füllung verwenden, eignen sich bekanntlich zum Löschen von Verbrennungen, von Bränden brennbarer flüssiger Stoffe, z. B. Alkohol, Ather, Benzin, Benzol, Fett, Öl, Lack, Schwefelkohlenstoff, Teer u. a. m. sowie wegen der Nichtleitfähigkeit dieses Halogenkohlenwasserstoffes zur Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß der MAK-Wert des Tetrachlorkohlenstoffes bei 25 ppm liegt und deshalb bei Gebrauch derartiger Feuerlöscher in Räumen gesundheitsschädliche Einwirkungen auf dort befindliche Menschen auftreten können. Da die Tetra-Feuerlöscher ihrer Zweckbestimmung nach unverzüglich bei dem Entstehen eines Brandes eingesetzt werden müssen, bleibt oft keine Zeit zur Räumung der letzten Arbeitsplätze. Die Gefahr für den Menschen erhöht sich noch dadurch, daß sich beim Auftreffen von Tetrachlorkohlenstoff auf glühende Metallteile u. a. Phosgen bilden kann, dessen MAK-Wert sogar nur bei 0,1 ppm liegt.

Da es heute möglich ist, toxisch wirkende Chemikalien durch arbeitshygienisch unbedenkliche Mittel, z. B. Löschpulver, die in ihrer Löschmittelwirkung z. T. den toxisch

wirkenden Löschmitteln überlegen sind, zu ersetzen, dürfte die Weiterverwendung von Tetra-Feuerlösichern in mit Menschen belegten Arbeitsräumen nicht mehr zu vertreten sein, auch wenn diese Feuerlöscher nach der DIN-Norm 14406 eine Warntafel über den aus Gesundheitsrücksichten beschränkten Verwendungsbereich tragen.

Ich bitte daher, dafür zu sorgen, daß in Arbeitsräumen aller Art die Feuerlöscher mit Tetrachlorkohlenstofffüllung durch Löschgeräte ersetzt werden, die für den jeweiligen Fall geeignet und arbeitshygienisch unbedenklich sind, erlaubt werden.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter,  
Staatl. Gewerbeärzte.

— MBl. NW. 1959 S. 3033.

## II.

### **Innenminister**

#### **Haus- und Straßensammlung des Deutschen Roten Kreuzes**

Bek. d. Innenministers v. 7. 12. 1959 — I C 3 / 24—11.12

Dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Nordrhein in Düsseldorf und Westfalen-Lippe in Münster — habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 6. bis 19. Februar 1960 eine Haus- und Straßensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1959 S. 3034.

### **Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat G. Stadermann zum Regierungsbaudirektor unter gleichzeitiger Versetzung vom Wasserwirtschaftsamt in Bonn zur Bezirksregierung in Köln; Regierungsrat W. Müller zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungs- und Baurat W. Baumgart zum Oberregierungsbaurat nach Versetzung von der Bezirksregierung in Münster an das Wasserwirtschaftsamt II in Düsseldorf; Regierungsrat Dr. E. Telio zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Euskirchen an das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsvermessungsassessor Dr.-Ing. H. F. Mohr zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Waldbröl; Regierungsvermessungsassessor H. Arnold zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegburg; Regierungsassessor Dr. J. Recken zum Regierungsrat beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Oberregierungs- und -vermessungsrat B. Klempert vom Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf in das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Es sind in den Ruhestand getreten: Forstmeister H.-G. von Lindeiner, genannt von Wildau, bei der Bezirksregierung in Arnsberg nach Wahl in den Bundestag; Landforstmeister O. Wemper bei der Bezirksregierung in Köln; Forstmeister P. Springsfeld beim Forstamt in Bredelar; Oberregierungs- und -veterinärrat Dr. med. vet. H. Abels bei der Bezirksregierung in Aachen.

Es ist ausgeschieden: Regierungsbaurat F.-G. Höller beim Wasserwirtschaftsamt in Bonn.

Es ist verstorben: Landforstmeister E. Werntze bei der Bezirksregierung in Aachen.

— MBl. NW. 1959 S. 3034.

**Arbeits- und Sozialminister****Aufstellung****über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1959 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1959**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 12. 1959 — III A 2 — 7222

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
-------------	-------------------------------	----------------------	-------------------

**Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)**

- 10189 Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Westfalen-Lippe vom 23. 10. 1959 . . . . . 1. 10. 1959 2345/9

**Gewerbegruppe III (Bergbau)**

- 10190 Vierter Tarifvertrag vom 27. 10. 1959 zur Änderung des § 6 des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 27. 3. 1957/13. 9. 1957/29. 3. 1958/6. 7. 1959 . . . . . 1. 7. 1959 3002/10
- 10191 Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten und Arbeiter im Schwerspatwerk Meggen/Lenne der Kali-Chemie-AG vom 5. 8. 1959 . . . . . 1. 8. 1959 3486
- 10192 Lohntarifvertrag mit Protokollnotiz für die Arbeiter des Werkes Meggen/Lenne der Kali-Chemie-AG vom 5. 8. 1959 . . . . . 1. 8. 1959 3486/1

**Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)**

- 10193 Tarifvertrag über die Einführung der vollkontinuierlichen Arbeitsweise in den Betrieben, die vollautomatisch Hohlglas erzeugen oder vollautomatisch Glasfaser herstellen, im Bundesgebiet vom 1. 10. 1959 . . . . . 1. 11. 1959 1900/23
- 10194 Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge in den Herstellerfirmen von Glasapparaten, Glasinstrumenten einschließlich Thermometer und Aräometer aller Art sowie Ganzglasspritzen vom 14. 10. 1959 . . . . . 1. 8. 1959 1900/24
- 10195 Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit in der nordwestfälischen Kalkindustrie im Kalkbezirk Halle-Künsebeck vom 15. 6. 1959 . . . . . 15. 6. 1959 2131/10
- 10196 Lohntarifvertrag für die keramische Wand- und Bodenfliesenindustrie in Nordwestdeutschland vom 17. 7. 1959 . . . . . 1. 7. 1959 2600/11
- 10197 Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Firma Hugo Wagener & Sohn, Flachglasveredelung und Spiegelbelegerei, Hösel, vom 17. 11. 1959 . . . . . 1. 11. 1959 2618/4
- 10198 Tarifvertrag über die Vergütung für gewerbliche, kaufmännische und technische Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglasindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 5. 11. 1959 . . . . . 1. 10. 1959 3158/3
- 10199 Lohntarifvertrag für alle Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonbetriebe vom 20. 7. 1959 . . . . . 1. 7. 1959 3285/2
- 10200 Lohn- und Gehaltsvereinbarung für das Personal der Rheinstrombaggereien im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 10. 1959 1. 10. 1959/ 1. 3. 1960 3345/1
- 10201 Änderungsvertrag vom 26. 8. 1959 zum Rahmenarifvertrag für die Arbeiter der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 8. 7. 1958 . . . . . 1. 1. 1960 3440/2
- 10202 Arbeitszeit- und Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in Nordwestdeutschland vom 23. 7. 1959 . . . . . 1. 7. 1959 3461/1
- 10203 Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer der Westfälischen Glasmanufaktur Fricke & Ahlert KG., Halle (Westf.), vom 26. 10. 1959 . . . . . 1. 10. 1959 3483

**Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)**

- 10204 Lohntarifvertrag für das Elektrohandwerk im Landesteil Nordrhein vom 7. 11. 1959 . . . . . 1. 1. 1960 411/4
- 10205 Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 19. 10. 1959 . . . . . 1. 10. 1959 1039/9
- 10206 Abkommen über die Vergütungen für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 19. 10. 1959 . . . . . 1. 10. 1959 1039/10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10207	A b k o m m e n vom 10. 10. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Kreises Wittgenstein vom 25. 4. 1952 und des Lohnrahmenabkommens vom 13. 11. 1951	1. 10./ 1. 11. 1959	1567/1
10208	L o h n v e r e i n b a r u n g für das Gold- und Silberschmiedehandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. 10. 1959 . . . . .	1. 1. 1960	2825/3
10209	A b k o m m e n über die Vergütungen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 19. 10. 1959 . . . . .	1. 10. 1959	3430/2
<b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>			
10210	T a r i f v e r t r a g zur Erhöhung der Erziehungsbeihilfen für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie in Westfalen und Lippe vom 5. 10. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. 7. 1958 . . . . .	1. 10. 1959	1807/11
10211	G e h a l t s t a r i f v e r t r a g für die Angestellten und Meister der chemischen Industrie in Westfalen und Lippe vom 5. 10. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages vom 30. 7. 1958 . . . . .	1. 10. 1959	2980/11
10212	M a n t e l t a r i f v e r t r a g für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet vom 5. 11. 1959 . . . . .	1. 1. 1960	3480
10213	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g vom 5. 11. 1959 für die leitenden Angestellten der chemischen Industrie zum Manteltarifvertrag für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet vom 5. 11. 1959 . . . . .	1. 1. 1960	3480/1
<b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>			
10214	G e h a l t s t a r i f v e r t r a g für die Angestellten und Meister der Textilindustrie in Westfalen und im Reg.Bez. Osnabrück vom 23. 10. 1959 . . . .	1. 10. 1959	314/17
10215	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Textilindustrie in Westfalen und im Reg.Bez. Osnabrück vom 14. 10. 1959 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages vom 27. 2. 1958 . . . . .	1. 7. 1959	2645/6
10216	T a r i f v e r t r a g vom 16. 11. 1959 über den Beitritt der Strickerei und Wirkerei zum Lohntarifvertrag für die Textilindustrie in Westfalen vom 14. 10. 1959 . . . . .	1. 7. 1959	2645/7
10217	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Firma Velvetfabrik Loospfad GmbH., Krefeld, vom 1. 11. 1959 . . . . .	1. 11. 1959	3487
10218	T a r i f v e r t r a g zur Regelung der Löhne für die Arbeiter und der Erziehungsbeihilfen für die gewerblichen Lehrlinge der Firma Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Waldniel, vom 13. 11. 1959 . . . . .	1. 11. 1959	3489
10219	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Ausrüstungsbetriebe der Textilindustrie in Hagen, Herdecke und Hohenlimburg mit Protokollnotiz vom 30. 10. 1959	1. 10. 1959	3490
<b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>			
10220	G e h a l t s t a r i f v e r t r a g für die Angestellten und Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. 9. 1959 . . . .	1. 9. 1959	2660/4
10221	T a r i f v e r t r a g vom 1. 9. 1959 über die Neufassung des Anhangs Lehrlingsbestimmungen und der Durchführungsbestimmungen dazu zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 15. 12. 1958 . . . . .		3400/3
10222	T a r i f v e r t r a g vom 1. 9. 1959 über die Änderung von § 1 Ziff. 2, IIb des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 15. 12. 1958 . . . . .		3400/4
10223	T a r i f l i c h e V e r e i n b a r u n g vom 1. 9. 1959 über die Änderung der Spartenanhänge zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 15. 12. 1958 . . . . .	1. 4. 1962	3400/5
<b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>			
10224	A n d e r u n g s v e r e i n b a r u n g vom 23. 9. 1959 zum Manteltarifvertrag für die Treibriemen-, techn. Lederartikel- und ASA-Industrie im Bundesgebiet vom 16. 10. 1952 und zum Lohntarifvertrag für die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1958 . . . . .	1. 1. 1960	1712/6
10225	A n d e r u n g s v e r e i n b a r u n g vom 8. 9. 1959 zum Manteltarifvertrag für die linksrheinische ledererzeugende Industrie vom 12. 5. 1953/20. 8. 1957	1. 9. 1959	2317/6
10226	V e r e i n b a r u n g über den Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung in der linksrheinischen ledererzeugenden Industrie vom 8. 9. 1959 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 2. 4. 1958 . . . . .	1. 4. 1960	2317/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10227	Aenderungsvereinbarung vom 27. 8. 1957 zum Manteltarifvertrag für die ledererzeugende Industrie in Mülheim (Ruhr) vom 6. 1. 1956/20. 7. 1957	1. 3. 1960	2671/5
10228	Vereinbarung über den Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung in der ledererzeugenden Industrie in Mülheim (Ruhr) vom 27. 8. 1959 zur Aenderung des Lohntarifvertrages vom 11. 4. 1958 . . . . .	1. 3. 1960	2671/6
<b>Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)</b>			
10229	Tarifvertrag (Manteltarif) für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG, Höxter (Westf.), vom 31. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	3492
10230	Lohntarifvertrag für die Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG, Höxter (Westf.), vom 31. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1958	3492/1
10231	Lohntarifvertrag wie vor vom 22. 10. 1959 . . . . .	1. 10. 1959	3492/2
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
10232	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter der westfälisch-lippischen Handelsmühlen vom 5. 11. 1959 . . . . .	1. 11. 1959/ 1. 4. 1960	1691/9
10233	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die in den Molkereien und Käsereien Nordrhein-Westfalens tätigen Arbeitnehmer vom 5. 10. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. NGG und der DAG) . . . . .	1. 10. 1959	3300/4
10234	Lohn- und Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen e. V. . . . .	1. 10. 1959	3300/5
10235	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für die Essig- und Senf-industrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. 11. 1959 . . . . .	1. 11. 1959	3484
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
10236	Tarifvertrag vom 5. 8. 1959 über das Wiederinkrafttreten von Tarifverträgen für die Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 11. 3. 1958/25. 9. 1958/7. 8. 10. 1958/6. 5. 1959 . . . . .		3170/14
10237	Urlaubssachen abkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer und die in Heimarbeit Beschäftigten der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 5. 8. 1959 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage . . . . .	1. 1. 1960	3170/15
10238	Urlaubstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie für das Jahr 1959 vom 5. 8. 1959 . . . . .	1. 1. 1959	3170/16
10239	Tarifvertragliche Regelung über den Lohnausgleich anlässlich der Einführung der 43-Stunden-Woche für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 5. 8. 1959 . . . . .	1. 4. 1960	3170/17
10240	Tarifvertrag vom 5. 8. 1959 zum § 9 Abschn. II (fließende Fertigung) des Manteltarifvertrages und § 3 Abschn. II B (fließende Fertigung) des Lohntarifvertrages für die Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 11. 3. 1958 . . . . .		3170/18
10241	Tarifliche Lohnregelung für die berufsfremden Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 5. 8. 1959 . . . . .		3170/19
10242	Urlaubssachen abkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet für die Zeit vom 29. 9. bis 31. 12. 1959 vom 29. 9. 1959 . . . . .		3172/4
10243	Urlaubssachen abkommen wie vor, gültig ab 1. 1. 1960 . . . . .		3172/5
10244	Lohntarifvertrag für das Damenschneiderhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. 9. 1959 . . . . .	1. 9. 1959	3465/1
10245	Manteltarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Rauchwaren- und Pelzwirtschaft im Bundesgebiet vom 30. 6. 1959 . . . . .	1. 8. 1959	3485
10246	Zusatzvereinbarung vom 30. 6. 1959 zum § 8 des Manteltarifvertrages für die Rauchwaren- und Pelzwirtschaft im Bundesgebiet vom 30. 6. 1959 . . . . .	1. 8. 1959	3485/1
10247	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet vom 29. 9. 1959 . . . . .	1. 11. 1959	3488
10248	Tarifvertrag (Mantelbestimmungen) für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Firma Sieg-Pelz KG, Limper & König, Siegen (Westf.), vom 1. 9. 1959 . . . . .	1. 8. 1959	3491
10249	Zusatzvereinbarung vom 1. 9. 1959 zum Tarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Firma Sieg-Pelz KG, Limper & König, Siegen (Westf.), vom 1. 9. 1959 . . . . .		3491/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
10250	Gehaltstarifvereinbarung für die Angestellten der Bekleidungsindustrie im Bereich der Industrie- und Handelskammern Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 6. 11. 1959 . . . . .	1. 11. 1959	3493
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
10251	Tarifvertrag vom 18. 9. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1958 (abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .	1. 10. 1959	3354/16
10252	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 25. 8. 1959 (abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .	1. 9. 1959	3354/17
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke)</b>			
10253	Gehaltstarifvereinbarung für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Rhein.-Westf. Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft vom 2. 11. 1959 . . . . .	1. 9. 1959	1540/15
<b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>			
10254	Tarifvereinbarung vom 17. 9. 1959 zu den Rahmentarifverträgen für Angestellte und Arbeiter im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Remscheid und Umgebung e. V. vom 1. 8. 1955 . . . . .	1. 10. 1959	674/11
10255	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Remscheid und Umgebung e. V. vom 17. 9. 1959 . . . . .	1. 10. 1959	674/12
10256	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Remscheid und Umgebung e. V. vom 17. 9. 1959 . . . . .	1. 10. 1959	675/10
10257	Anschlußtarifvertrag mit dem GEDAG vom 10. 10. 1959 zum Rahmentarifvertrag für Angestellte und zum Gehaltsabkommen für die Angestellten im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 30. 9. 1959 . . . . .		1500/12
10258	Tarifvereinbarung vom 17. 9. 1959 zu den Rahmentarifverträgen für Angestellte und Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen e. V., vom 26. 7. 1955 . . . . .	1. 10. 1959	1556/5
10259	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen, vom 17. 9. 1959 . . . . .	1. 10. 1959	1556/6
10260	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen, vom 17. 9. 1959 . . . . .	1. 10. 1959	1557/6
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
10261	Tarifvertrag vom 25. 9. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 19. 6. 1958 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten) . . . . .	1. 1. 1959	3248/3
10262	Tarifvertrag Nr. 66 über die Anwendung der Beihilfevorschriften auf Angestellte und Lehrlinge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 15. 10. 1959 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 10. 1959	3481
10263	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1959	3481/1
10264	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten . . . . .	1. 10. 1959	3481/2
10265	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 10. 1959	3481/3
10266	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	1. 10. 1959	3481/4
10267	Tarifvertrag Nr. 67 über die Anwendung der Beihilfevorschriften des Bundes auf die Lohnempfänger der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 15. 10. 1959 . . . . .	1. 10. 1959	3481/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
10268	Tarifvereinbarung vom 10. 11. 1959 zur Änderung der Tarifvereinbarung für das fahrende Personal des Bundesschleppbetriebes vom 29. 11./5. 12. 1955 . . . . .	1. 8. 1959	1364/9
10269	Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter in den Kölner Häfen vom 2. 11. 1959 . . . . .	1. 11. 1959	3159/1
10270	Tarifvertrag vom 9. 10. 1959 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages vom 25. 8. 1959 zum Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Luft hansa (ohne Bordpersonal) vom 14. 8. 1958 . . . . .	1. 10. 1959	3283/4
10271	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Binnenumschlags- und Lagereibetrieben des Hafens Düsseldorf vom 12. 10. 1959 . . . . .	1. 9. 1959	3482
10272	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Binnenumschlags- und Lagereibetrieben des Hafens Düsseldorf vom 12. 10. 1959	1. 11. 1959	3482/1
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
10273	Tarifvertrag über die Verdoppelung der Altersversorgungsabgabe an den deutschen Bühnen vom 1. 10. 1959 zur Ergänzung der Vereinbarung vom 6. 12. 1949 . . . . .	1. 8. 1960	1317/7
10274	Tarifvertrag für die Tarifangestellten der Eigenbetriebe der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn über die Anwendung des Urlaubstarifvertrages vom 23. 5. 1956 auf das Urlaubsjahr 1959 vom 1. 7. 1959 . . .	1. 4. 1959	2238/8
10275	Tarifvertrag wie vor, vom 1. 9. 1959 für die Arbeiter . . . . .	1. 4. 1959	2238/9
10276	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 22. 10. 1959 zum Tarifvertrag über Weihnachtszuwendungen für die Angestellten der Gemeinden im Bundesgebiet vom 10. 9. 1954/15. 10. 1955/8. 11. 1956 . . . . .		2274/28
10277	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 22. 10. 1959 zum Tarifvertrag vom 4. 7. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages über Weihnachtszuwendungen für die Angestellten der Gemeinden im Bundesgebiet vom 10. 9. 1954/15. 10. 1955/8. 11. 1956		2274/29
10278	Änderungsvereinbarung Nr. 24 vom 29. 10. 1959 über die Erhöhung der Löhne der Lohntabelle G zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955 . . . . .	1. 10. 1959	2380/42
10279	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 22. 10. 1959 zum Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 13. 6. 1957 . . . . .		3052/12
10280	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 4. 11. 1959 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der im Lochkartenwesen von Bund, Ländern und Gemeinden tätigen Angestellten vom 28. 2. 1959 . . . . .	1. 4. 1959	3260/23
10281	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 22. 10. 1959 zum Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten sowie die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 9. 3. 1959 . . . . .		3392/5
10282	Tarifvertrag über Orts- und Kinderzuschläge für die Angestellten der Eigenbetriebe der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn vom 1. 7. 1959 . . . . .	1. 10. 1959	3344/2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
Gewerbegruppe II, XIII, XVII, XVIII, XXIII, XXV, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

**Berichtigung:** In der Aufstellung nach dem Stand vom 1. November 1959 (Ministerialblatt Seite 2923) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Bei lfd. Nr. 10132 muß die Tar.-Reg.-Nr. 3395/2 und bei lfd. Nr. 10144 die Tar.-Reg.-Nr. 3055/4 lauten.

— MBl. NW. 1959 S. 3035/36.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu- zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)